

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Mag. Brenner, Dritte Präsidentin Mosler-Törnström, Steidl und Ebner (Nr 621 der Beilagen) betreffend eine Änderung der Salzburger Landesverfassung 1999 zur Verankerung des Schutzes des Wassers in der Verfassung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Juni 2006 geschäftsordnungsgemäß mit dem vorliegenden Initiativantrag der SPÖ befasst.

Durch diesen Antrag wird vorgeschlagen, in Art 9 Landes-Verfassungsgesetz folgende Bestimmung anzufügen:

"- der Schutz des Wassers und die Sicherung der Wasserressourcen unseres Landes, um die Lebensgrundlage Wasser für die nachfolgenden Generationen nachhaltig zu sichern;"

In der dem Antrag zu Grunde liegenden Präambel wird ausführlich auf das Anliegen des Schutzes des in Salzburg reichlich vorhandenen Wassers, der Zugänglichkeit, aber auch der Qualität und der Verfügbarkeit eingegangen. Salzburg verfüge über genügend Wasserreserven und sauberes Trinkwasser. Es gehe jedoch auch um die öffentliche Verfügbarkeit der strategischen Wasserressourcen und die nachhaltige Sicherung. Überdies gebe es internationale Bestrebungen, Wasser zur reinen Handelsware degradieren zu wollen. Dem sei entschieden entgegenzuwirken. Auch im Hinblick auf die Verantwortung für kommende Generationen sollte der sorgsame Umgang mit Wasser und dessen Sicherung im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Berichterstatterin Frau Dritte Präsidentin Mosler-Törnström (SPÖ) schlägt Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) zur Erledigung des vorliegenden Antrages vor, so vorzugehen, wie seinerzeit bei einem gleichen Anliegen der FPÖ vorgegangen wurde, nämlich die Landesregierung zu ersuchen, eine entsprechende Regierungsvorlage auszuarbeiten.

Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) hebt hervor, dass die Landesregierung die Frage beantworten könnte, welche möglichen rechtlichen Schritte zur Sicherung der strategischen Wasserressourcen gesetzt werden könnten. Außerdem stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich

aus dem neuen Staatsziel oder Grundwert ergäben. Sie verweist ausdrücklich auf das Gutachten von Dr. Kind, wonach der Verkauf von Teilen des Tennengebirges gegen die Landes-Verfassung verstoße. Man müsse sich fragen, wie ein Verstoß gegen eine Verfassung geahndet werden könne.

Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner (SPÖ) bezieht sich nochmals auf die dem Antrag zu Grunde liegende Präambel. Er weist darauf hin, dass der Hintergrund dieser Initiative der nunmehr geplante Deal einer Fusion der Energieversorger (OMV und Verbund) und die Sorge um die Ausbeutung der strategischen Wasserreserven im Land Salzburg gewesen sei. Weiters wird durch den Genannten auf folgende rechtliche Grundlagen verwiesen, auf die sich das zum Ausdruck gebrachte Anliegen stütze:

Zum einen gebe es die Expertise des Leiters des Legislativ- und Verfassungsdienstes HR Dr. Faber im Zusammenhang mit dem Verkauf von großen Grundflächen im Tennengebirge und der Rechtsunwirksamkeit des Verkaufes von solchen Flächen wegen der darin enthaltenen strategisch wichtigen Wasserressourcen. Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner zitiert daraus, dass vom Begriffselement "Wasserressource" im Sinne des iSd § 1 Abs 3a BFG auch die Quellen bzw die Austritte (Entnahmestellen) des Wassers als Teil eines zusammenhängenden Systems erfasst werden, weil ohne deren Schutz auch der Schutz des Grund- bzw Karstwasserkörpers sinnlos wäre. Ausgehend davon, dass nur der Schutz eines zusammengehörigen Systems in seiner Gesamtheit Sinn gäbe, zählt dazu auch das Einzugsgebiet des Wasserkörpers und erfasst summenartig alles, was das Wasservorratssystem bildet.

Zum zweiten wird auf eine dem SPÖ-Landtagsklub vorliegende Stellungnahme der Rechtsanwältin Dr. Lansky, Ganzger & Partner aus Wien verwiesen. Danach werde die derzeitige Regelung der Salzburger Landesverfassung ("die nachhaltige Sicherung des Wassers als natürliche Lebensgrundlage und die Sicherung der Versorgung insbesondere der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sozialverträglichen Bedingungen") dahingehend ausgelegt, dass diese einen besonderen Schutz des Wassers als natürliche Lebensgrundlage ausdrücke. Damit sei der Begriff "Rohstoff Wasser" gemeint. Eine solche Formulierung biete jedoch nicht einen Schutz des Wassers schlechthin, sondern grenzt den Geltungsbereich dieses Schutzes ein. Eine solche Formulierung betrifft vor allem den Begriff der Wasserressource.

Wasserressourcen seien abbaubare Vorkommen, also Reserven, auf die man für eine spätere Benutzung eventuell zurückgreifen könne. Der ausdrückliche Schutz dieser Ressourcen sei deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie einen Vorrat darstellen. Diese Definition der Wasserressource sei in der Wendung "Wasser als Lebensgrundlage" nicht enthalten. Eine Ergänzung der jetzt schon gegebenen Bestimmung in der Salzburger Landesverfassung werde daher als notwendig erachtet.

Überdies wird auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik hingewiesen. Darin kommt zum Ausdruck, dass es nötig sei, frühzeitig Maßnahmen zu setzen und eine beständige langfristige Planung von Schutzmaßnahmen anzufertigen, um einen guten Zustand des Grundwassers zu gewährleisten. Eine ausdrückliche Sicherung sei somit schon im europäischen Recht vorgesehen und sollte daher auch nach diesem Vorbild in die Salzburger Landesverfassung aufgenommen werden.

Zum dritten weist Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner auf die Begriffsbestimmung Wasserressource durch Dr. Uhlir, Universität Salzburg, Fachbereich für Geographie und Geologie, hin. Danach sei die Wasserressource Grundwasser ein empfindliches, zusammenhängendes, natürliches System, bestehend aus einem Liefergebiet, in dem Niederschläge in den Untergrund sickern, einem Grundwasserleiter, der das Grundwasser reinigt und ableitet, und einer Wasserentnahmestelle im Grundwasserkörper samt technischen Einrichtungen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers. Eine entsprechende Dokumentation des zitierten Wissenschafters liege dem SPÖ-Landtagsklub vor.

Darüber hinaus könne auf den von Österreich bereits ratifizierten Vertrag über eine Verfassung für Europa verwiesen werden. Gemäß Art III – 234 des Vertrages über eine Verfassung für Europa werden Mitgliedsstaaten nicht daran gehindert, ua bei Maßnahmen, die "die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressource mittelbar oder unmittelbar betreffen", ... "verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen". Nicht zuletzt gäbe es klare Aussagen der parlamentarischen Enquete des Salzburger Landtages vom Jahr 2000, so der SPÖ-Klubvorsitzende abschließend.

Sodann wird durch Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) ein Abänderungsvorschlag eingebracht. Dieser verbindet das im Art 9 Landes-Verfassungsgesetz schon verankerte Staatsziel der nachhaltigen Sicherung des Wassers als natürliche Lebensgrundlage mit dem von der SPÖ vorgeschlagenen Schutz des Wassers und der Sicherung der strategischen Wasserressourcen.

Schlussendlich wird dieser Vorschlag abermals geringfügig modifiziert von allen Landtagsparteien dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 9 lautet der Text zum 5. Spiegelstrich:

„- die nachhaltige Sicherung des Wassers als natürliche Lebensgrundlage, der Schutz strategisch wichtiger Wasserressourcen zur Vorsorge für kommende Generationen und die Sicherung der Versorgung insbesondere der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sozialverträglichen Bedingungen;“

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(9) Art 9 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr ...../2006 tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.“

Salzburg, am 7. Juni 2006

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Dritte Präsidentin Mosler-Törnström eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Juli 2006:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.